

Zu 1: Es sind 15 Stellungnahmen eingegangen. 10 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem offen gelegten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung haben sich lediglich redaktionelle Änderungen ergeben.